

Klaus Tschira Boost Fund

Förderung von Wissenschaftler*innen der
Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik.

Bewilligungsbedingungen / Terms and Conditions

(→ For information in English, please contact us by phone or e-mail)

I. Abruf, Verwendung und Abrechnung der Mittel

a) Förderzeitraum und Mittelausschüttung

1. Der maximale Förderzeitraum beträgt zwei Jahre und darf nicht überschritten werden.
2. Die Mittelausschüttung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Projektbeginn. Die Mittel können nur auf ein Verwahrkonto einer Amtskasse (z. B. Drittmittelkonto der Hochschule) oder einer sonstigen inländischen steuerbegünstigten Einrichtung überwiesen werden.

b) Mittelverwendung

1. Vor Erhalt der Bewilligungsmitteilung eingegangene finanzielle Verpflichtungen der antragstellenden Institution können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
2. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden und muss in einem Verwendungsnachweis belegt werden. Die eigenständige Andersverwendung der Mittel ist nicht möglich. Die antragstellende Institution verpflichtet sich mit Annahme der Förderung, die Mittel wie bewilligt einzusetzen.
3. Die bewilligten Mittel müssen innerhalb der maximalen Förderdauer von zwei Jahren ausgegeben werden. Bewilligte, aber in dem Förderzeitraum nicht verausgabte Mittel, werden an die GSO zurück überwiesen. Bitte überweisen Sie die nicht verbrauchten Mittel erst nach Aufforderung durch die GSO.
4. Bei der Bewilligung von Personalmitteln werden die Arbeitsverträge mit der Hochschule abgeschlossen; die GSO wird nicht Arbeitgeberin der aus den bewilligten Mitteln Beschäftigten. Die Höhe der Vergütung sollte angemessen sein und sich nach dem TVöD richten.
5. Alle mit Mitteln des Förderprogramms beschafften Materialien gehen in das Eigentum der Hochschule über.

KONTAKT:

c) Verwendungsnachweis

1. Die Verwendung der bewilligten Mittel muss in einem jährlichen Verwendungsnachweis belegt werden. Nicht belegte Ausgaben werden nicht anerkannt; die entsprechenden Mittel werden zurückgefordert.
2. Der jährliche Verwendungsnachweis ist jeweils zum 15. Februar des Folgejahres fällig. Spätestens drei Monate nach Beendigung der Förderung ist der GSO ein abschließender Verwendungsnachweis vorzulegen.
3. Alle Verwendungsnachweise sind in elektronischer, maschinenlesbarer Form an die GSO zu richten. Der abschließende Verwendungsnachweis ist außerdem postalisch, unterschrieben und gestempelt an die GSO zu übermitteln.
4. Die im abschließenden Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Neben dem Verwendungsnachweis und den Kopien der Belege genügt die Bestätigung der Hochschule, dass die Originalbelege dort mit der Möglichkeit der Einsichtnahme vorliegen und entsprechend den steuerlichen bzw. haushaltsrechtlichen Vorschriften aufbewahrt werden. Die GSO behält sich die Prüfung der Bücher und sonstiger Unterlagen vor.
5. Bitte informieren Sie uns schriftlich über Ereignisse, die die Förderung wesentlich beeinflussen, beispielsweise im Falle eines Wechsels des geförderten Fellows an eine andere Hochschule.

II. Öffentlichkeitsarbeit

1. Die GSO bittet darum, dass sie über die Ergebnisse der Öffentlichkeitsarbeit informiert wird.
2. Bei der Kommunikation des Programms nach innen und außen ist der Zusatz „Gefördert aus Mitteln der Klaus Tschira Stiftung gGmbH“ zu verwenden.

III. Zusätzliches

1. Bei Verletzung der Bewilligungsbedingungen oder der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen können die Fördermittel zurückgefordert werden, insbesondere wenn der Verwendungsnachweis nicht vollständig oder verspätet erbracht wird.
2. Der Bewilligungsempfänger trägt selbst Sorge für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen und haftet selbst für Schäden, die ihm, den Mitarbeitenden oder Dritten durch den Einsatz der Förderung entstehen.
3. Sollte eine Bestimmung der Bewilligungsbedingungen unwirksam sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Vorschrift oder, wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung üblicherweise möglichst nahekommt.
4. Anwendbar ist deutsches Recht.

KONTAKT: